OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653245/19/MS

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30. Juli 2024, GZ: BHSEVerkR-2024-195093/6-saz, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juli 2024, GZ: BHSEVerkR-2024-195093/6-saz, wurde der Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. Juni 2024, GZ: BHSEVerkR-2024-195093/2-KKL, mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE mit Code 79.06, C1E, CE und F für die Dauer von 8 Monaten entzogen worden war und ausgesprochen wurde, dass dem Beschwerdeführer für die Dauer von 8 Monaten keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, sowie begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Untersuchung und amtsärztliche Untersuchung) vorgeschrieben wurden, keine Folge gegeben und der Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 31. Mai 2024 bis einschließlich 31. Jänner 2025, aufrecht erhalten.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. August 2024 (eingelangt bei der belangten Behörde am 26. August 2024) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, es sei zu keiner Aufforderung eines Alkotests gekommen und es sei keine Alkoholisierung vorgelegen.

Mit Schreiben vom 2. September 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt behördlichem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2024, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.
Als Zeugen wurden einvernommen: GI G__, Asp. B__, C__, D__.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Mai 2024 vor 18:15 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in der Gemeinde K__, am L-Strasse. Dort kam es zu einem Verkehrsunfall und kollidierte das Fahrzeug mit einem am Waldrand stehenden Baum, wodurch die vordere Stoßstange des Fahrzeuges beschädigt wurde, am

Baum entstand ebenso ein Sachschaden im Bereich der Baumrinde. Dem Beschwerdeführer war die Besitzerin des Waldgebietes und damit des betroffenen Baumes bekannt und nahm er später mit ihr Kontakt auf, bot ihr an, für den Schaden aufzukommen, was diese ablehnte.
Als die Polizei am Unfallort eintraf, war der Lenker des Fahrzeuges nicht mehr vor Ort.
Beim Fahrzeug handelte es sich um ein Firmenfahrzeug der Firma „F__“ und begab sich die Polizei an die Adresse des Firmeninhabers. Dort wurden die Tochter und der Sohn des Beschwerdeführers angetroffen und wurde bestätigt, dass als Lenker des fraglichen Fahrzeuges der Beschwerdeführer fungierte.
Die Polizisten forderten die Tochter auf, den Beschwerdeführer vom ersten Stock herunter zu holen. Als diese unverrichteter Dinge zurück kam, begaben sich die Polizisten selber in den ersten Stock ins Schlafzimmer.
Die Polizisten nahmen beim Beschwerdeführer aufgrund der veränderten Sprache eine deutliche Alkoholisierung wahr. Er wurde mehrmals zum Alkotest aufgefordert und wurden ihm die Folgen einer Verweigerung zur Kenntnis gebracht. Der Beschwerdeführer lehnte den Alkotest ab und wurde dem Beschwerdeführer der Führerschein vorläufig abgenommen, den seine Tochter den Polizeibeamten ausgehändigt hatte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Juni 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten (ab 31. Mai 2024 bis 31. Jänner 2025) entzogen und wurden begleitende Maßnahmen (VPU, Nachschulung, amtsärztliches Gutachten) vorgeschrieben.

Eine dagegen erhobene und als Einspruch bezeichnete Vorstellung wurde abgewiesen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2024, GZ: BHSE/924150009873/24, wurde der Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bestraft und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit: 31.05.2024, 20:25 Uhr
Ort: H__, I-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen aaa (A)
Sie haben am 31.05.2024 um 20:25 Uhr in H__, I-Strasse nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass ihr Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges, am angeführten Unfallort in K__, L-Strasse, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.“

Dieses Straferkenntnis wurde rechtskräftig.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug am fraglichen Tag vor 18:15 Uhr am fraglichen Ort gelenkt hat und damit einen Unfall verursacht hat, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige und wurde dieser Umstand auch vom Beschwerdeführer zugestanden.

Aufgrund der Bindungswirkung der Führerscheinbehörde an das rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde steht fest, dass sich der Beschwerdeführer am 31. Mai 2024 um 20:25 Uhr geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden ist, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges am Unfallort in K__, L-Strasse, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

Dass sich an der Adresse L-Strasse ein Verkehrsunfall mit Sachschaden ereignet hat, an dem der Beschwerdeführer beteiligt war, ergibt sich aus der Anzeige (insbesondere der Lichtbildbeilage, aus der sowohl der Schaden am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug im Bereich des linken vorderen Scheinwerfers als auch am Baum, an dem die Rinde fehlte, ersichtlich ist) und wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt, dass es zu einem Verkehrsunfall kam, bei dem ein Sachschaden an seinem Fahrzeug eingetreten ist und bei dem in der Folge bei einem Baum ein kleiner Teil der Rinde abgeschält wurde.

Dass der Beschwerdeführer die Unfallstelle verlassen hat, ohne die Polizei zu rufen bzw. ohne mit der Eigentümerin des geschädigten Baumes Kontakt aufzunehmen, wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt. Er gab diesbezüglich an, die Baumbesitzerin sei ihm persönlich bekannt und habe er diese später telefonisch kontaktiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von 4 Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung einer

Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von 4 Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2024, GZ: BHSE/924150009873/24, rechtskräftig wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bestraft, sodass aufgrund der Bindungswirkung an das rechtskräftige Straferkenntnis feststeht, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 lit. a FSG verwirklicht hat.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist zwingend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat und in der Folge die Unfallstelle verlassen hat, ohne dass er mit der Eigentümerin des beschädigten Baumes die persönlichen Daten ausgetauscht hat bzw. da diese weder vor Ort war, noch unmittelbar nach dem Unfall durch den Beschwerdeführer kontaktiert wurde, nicht die Polizei verständigt hat.
In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, dass für den Fall der Abschürfung einer Baumrinde eine Meldepflicht besteht (VwGH 25.9.1991, 90/02/0217).

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er, wenn es keine Möglichkeit gibt, mit der geschädigten Baumbesitzerin die Daten auszutauschen, die Polizei hätte verständigen müssen, ist entgegenzuhalten, dass es die Pflicht eines Teilnehmers am öffentlichen Straßenverkehr ist, sich über die dabei einschlägigen Bestimmungen zu informieren und entsprechend zu handeln. Damit kann der Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft machen, dass ihn an dem Verlassen der Unfallstelle und dem Unterlassen der gebotenen Meldung kein Verschulden trifft.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 99 Abs. 1 bis Abs. 1b StVO 1960 begangen hat.
Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist von der tatsächlichen Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 beim Lenken eines Kraftfahrzeuges und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen auszugehen.

Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 FSG dann einer Wertung zu unterziehen, wenn mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die belangte Behörde hat gegenständlich eine Entzugsdauer von 8 Monaten ausgesprochen und damit, da die Entzugsdauer mit der vorläufigen Abnahme des Führerscheins des Beschwerdeführers beginnt, eine Verkehrsunzuverlässigkeit desselben Ausmaßes angenommen und hat damit mit der in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden.

Gegenständlich ist in die Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG miteinzubeziehen, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall verursacht hatte und den Unfallort verlassen hatte, ohne die Polizei zu rufen, da die geschädigte Baumbesitzerin am Unfallort nicht anwesend war, sodass es nicht möglich war, die persönlichen Daten auszutauschen bzw. er diese, da er sie persönlich kannte, nicht unverzüglich kontaktiert hatte, und hat er es durch das Verlassen des Unfallortes unmöglich gemacht, seine körperliche und geistige Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges zu überprüfen. Daher ist der belangten Behörde nach Vornahme der in § 7 Abs. 4 FSG gebotenen Wertung im Ergebnis zuzustimmen, wenn diese davon ausgeht, dass beim Beschwerdeführer eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 8 Monaten ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 31. Mai 2024 vorliegt und der Beschwerdeführer somit seine Verkehrszuverlässigkeit mit Ablauf des 31. Jänner 2025 wiedererlangt haben wird.

Die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen ergeben sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG. Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß